

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn B...,  
vertreten durch seine Betreuerin Frau B...,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Benjamin Mann,  
Leerbachstraße 54, 60322 Frankfurt am Main -

gegen a) den Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 5. Februar 2016 - 5 T  
693/15 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 6. November  
2015 - 8 IN 374/14 -

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterinnen Hermanns,

König

und den Richter Maidowski

gemäß § 32 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 26. Februar 2016 einstimmig beschlossen:

**Die Räumungsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung des  
Insolvenzeröffnungsbeschlusses des Amtsgerichts Offenbach am  
Main vom 2. Juni 2015 - 8 IN 374/14 - wird einstweilen bis zur Entschei-  
dung über die Verfassungsbeschwerde, längstens auf die Dauer von  
sechs Monaten, ausgesetzt.**

**G r ü n d e :**

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall ei- 1  
nen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr  
schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl  
dringend geboten ist.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei 2  
haben die Gründe, welche der Beschwerdeführer für die Verfassungswidrigkeit der

angegriffenen Hoheitsakte anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 76, 253 <255>).

2. Die Verfassungsbeschwerde erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Über den Antrag auf einstweilige Anordnung ist deshalb nach Maßgabe einer Folgenabwägung zu entscheiden. Diese fällt zugunsten des Beschwerdeführers aus.

3

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erweise sich die Verfassungsbeschwerde später aber als begründet, würde die zwangsweise Räumung des Einfamilienhauses des Beschwerdeführers nach der Ankündigung der Gerichtsvollzieherin vom 4. Februar 2016 am Montag, dem 29. Februar 2016, durchgeführt. Dadurch könnten für den Beschwerdeführer, der nach dem Gutachten der Sachverständigen K... vom 19. Januar 2016 aufgrund einer bestehenden Multimorbidität deutlich beeinträchtigt ist und in erheblichem Umfang pflegerischer Unterstützung bedarf, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft, sondern nur in einer Privatwohnung geleistet werden kann, möglicherweise nicht rückgängig zu machende Beeinträchtigungen an Leib und Leben eintreten. Ergibt die einstweilige Anordnung, wird die Verfassungsbeschwerde aber später zurückgewiesen, so verzögert sich die Räumung um wenige Monate. Auch wenn dabei zu berücksichtigen ist, dass die Hauptgläubigerin bereits seit langem die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben hat, wiegt ihr Vermögensinteresse an der Durchführung der Räumung - auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine abschließende Entscheidung im Vollstreckungsschutzverfahren beschleunigt herbeizuführen - insgesamt weniger schwer als die dem Beschwerdeführer drohenden Nachteile.

4

Hermanns

König

Maidowski

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom  
26. Februar 2016 - 2 BvR 399/16**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Februar 2016 - 2 BvR 399/16 - Rn. (1 - 4), [http://www.bverfg.de/e/rk20160226\\_2bvr039916.html](http://www.bverfg.de/e/rk20160226_2bvr039916.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2016:rk20160226.2bvr039916